



Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

Postzustellungsurkunde

An die  
Gabriel & Rakusch GbR  
vetreten durch Herrn Helmut Rakusch  
Carl-Zeiss-Straße 30  
83052 Bruckmühl

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen III/2-824-50  
(bitte bei Antwort angeben)  
Sachbearbeiter/in Herr Hilger  
Zimmer-Nr. 324  
Telefondurchwahl 08031 392-3208  
Fax 08031 389 35 43  
E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de  
Datum 27.08.2007

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Gabriel & Rakusch GbR, Carl-Zeiss-Straße 30, 83052 Bruckmühl auf  
Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkerei gemäß § 16 Abs. 1  
BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV in Gestalt  
des Neubaus der Verzinkerei auf den Flur Nummern 3458 und 3459/3, Gemarkung  
Bruckmühl**

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger  
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

## **Bescheid:**

### **1 Genehmigung**

1.1 Die Gabriel & Rakusch GbR, Carl-Zeiss-Straße 30, 83052 Bruckmühl, erhält die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf dem Betriebsgelände Carl-Zeiss-Straße 30, 83052 Bruckmühl, auf den Flur Nummern 3458 und 3459/3, Gemarkung Bruckmühl.

Die Änderung der Anlage umfasst folgende Punkte:

- Abbruch und Neuerrichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf Fl. Nr. 3458
- Neuerrichtung einer Produktionshalle zum Feuerverzinken auf Fl. Nr. 3459/3
- Umwandlung der bestehenden Produktionshalle in eine Lagerhalle

**Dienstgebäude:**  
Wittelsbacherstr. 53  
83022 Rosenheim

**Besuchszeiten:**  
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr  
Do 14:00 – 17:00 Uhr  
Zulassungsstelle, Schulwesen:  
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr  
Do 7:30 – 12:00 Uhr  
14:00 – 17:00 Uhr  
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

**Telefonzentrale:**  
08031 392-01  
**Fax:**  
08031 392-9001  
**E-Mail:**  
[poststelle@lra-rosenheim.de](mailto:poststelle@lra-rosenheim.de)  
**Internetadresse:**  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)  
Raiffeisenbank Rosenheim eG  
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)  
Postbank München  
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

**ÖPNV-Anbindung:**  
**Stadtverkehr:**  
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:  
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40  
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:  
Linie 12  
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:  
Linie 12

## **2 Planunterlagen**

Die Genehmigung erfolgt entsprechend der eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

- 2.1 Antragsformular gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG mit allgemeinen Angaben zur Antragstellerin
- 2.2 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG
- 2.3 Bauantragsformular mit Baubeschreibung
- 2.4 Lageplan im Maßstab 1:50.000
- 2.5 Luftbild mit Lage der geplanten Anlage
- 2.6 Betriebsbeschreibung
  - 2.6.1 Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung der Anlage sowie Beschreibung der Umgebung, Bauweise, Zufahrten, Entwässerung, natürliche Belichtung und Belüftung, Notbeleuchtung und Verkehrswege
  - 2.6.2 Zeitpunkt der Inbetriebnahme
  - 2.6.3 Investitionskosten
- 2.7 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
  - 2.7.1 Betriebsablauf
  - 2.7.2 Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen
- 2.8 Maximale Anlagenleistung, geplante Produktionsleistung und Betriebszeiten
- 2.9 Fließbild und Verfahrensschemata der Anlage
- 2.10 Maschinenaufstellungsplan
- 2.11 Technische Angaben zu den eingesetzten Geräten und Maschinen
- 2.12 Gehandhabte Stoffe mit Mengenangaben und Zusammensetzung
- 2.13 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinflüsse
- 2.14 Vorgesehene Maßnahmen zur Luftreinhaltung
  - 2.14.1 Abgaserfassung und Abgasableitung
- 2.15 Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.16 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort der Abfälle mit AVV-Nr.
- 2.17 Auszug aus dem Genehmigungsbescheid der bestehenden Verzinkungsanlage

- 2.18 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 2.19 Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes
- 2.20 Datenblätter der Fassadenpaneele
- 2.21 Datenblätter der Sektionaltore
- 2.22 Eingabeplan (Lageplan) im Maßstab 1:500
- 2.23 Eingabeplan (Erdgeschoss) im Maßstab 1:100
- 2.24 Eingabeplan (Schnitte) im Maßstab 1:100
- 2.25 Eingabeplan (Ansichten) im Maßstab 1:100
- 2.26 Eingabeplan (Detail Dachanschluss) im Maßstab 1:5
- 2.27 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 23 „Am Schwall“
- 2.28 Technischer Bericht zur Entwässerung
- 2.29 Entwässerungsplan im Maßstab 1:200
- 2.30 Querschnitt Rasensickermulde im Maßstab 1:25
- 2.31 Berechnung zur Dimensionierung der Rasensickermulde
- 2.32 Berechnung zur Dimensionierung der Schachtversickerung Dachfläche 1
- 2.32 Berechnung zur Dimensionierung der Schachtversickerung Dachfläche 2
- 2.33 Prinzipsskizze Sickerschacht
- 2.34 Angaben zu Niederschlagsmengen
- 2.35 Angaben zum Grundwasserspiegel

### **3 Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### **3.1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung**

###### **3.1.1.1 Vorbehandlung**

- a) Die Halle, in der die Bäder zum Vorbehandeln (Entfetten, Beizen, Spülen, Fluxen) des Verzinkungsgutes errichtet werden, ist möglichst dicht schließend auszuführen und zu betreiben. In der Halle ist durch Luftabsaugung ein Unterdruck zu erzeugen. Die abgesaugten chlorwasserstoffhaltigen Abgase aus dem Raum sind zur Abgasreinigung einem Abgaswäscher zuzuführen. Der Wäscher ist so auszulegen, zu betreiben und Instand zu halten, dass der in Nr. 3.1.2.1 dieses Bescheids genannte Emissionsgrenzwert für Chlorwasserstoff im Dauerbetrieb nicht überschritten wird. Das Reingas ist über einen Tropfenabscheider der Emissionsquelle E1 zuzuführen. und ins Freie abzuleiten.

- b) Der Betrieb und die Instandhaltung des Abgaswäschers ist gemäß den Angaben des Herstellers vorzunehmen. Zur Überwachung der Wirksamkeit des Wäschers ist z.B. der pH-Wert oder die Leitfähigkeit kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- c) Im Rahmen der Abnahmemessung (Emissionsmessungen) ist der zulässige Bereich den pH-Wert bzw. der Leitfähigkeit des Waschwassers festzulegen, bei dem die Einhaltung des in Nr. 3.1.2.1 festgelegten Grenzwertes gewährleistet ist.
- d) Das gefluxte Verzinkungsgut ist im Trockenofen weitestgehend von anhaftender Flüssigkeit zu befreien.
- e) Die feuchte Luft und die Brennerabgase aus dem Trockenofen sind in die Vorbehandlungshalle abzuführen. Beim Öffnen der Ausfahrtschleuse und beim Ausfahren des getrockneten Materials dürfen keine diffusen Emissionen freigesetzt werden.
- f) Die Brenner des Trockenofens dürfen nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden.
- g) Die Feuerungswärmeleistung des Trockenofens darf bei Einsatz von Erdgas im Dauerbetrieb 400 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 40 m<sup>3</sup>/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert Hu von 36000 kJ/m<sup>3</sup>.
- h) Die Feuerungsanlage des Trockenofens fällt nicht unter die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Dennoch ist dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister die Inbetriebnahme der Feuerung bekannt zu geben. Aufzeichnungen des Bezirkskaminkehrermeisters sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- i) Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### 3.1.1.2 Verzinkungsöfen

- a) Die Zinkschmelze muss gemäß DIN EN ISO 1461 aus Zink bestehen, wobei die Summe der Begleitelemente (mit Ausnahme von Eisen und Zinn) 1,5 Massen-% nicht übersteigen darf. Begleitelemente im Sinne der DIN EN ISO 1461 sind diejenigen Stoffe, die in der DIN EN 1179 aufgeführt sind. Der maximal zulässige Massenanteil an Blei darf 1,4% und an Cadmium 0,005% nicht übersteigen.
- b) Das Verzinkungsbad ist mit einer Einhausung auszurüsten. Die Einhausung ist möglichst dicht schließend auszuführen und zu betreiben; die Kranseildurchführungen sowie die stirnseitigen Ein- und Ausfahrtstore sind mit geeigneten Dichtungen zu versehen. Beim Verzinkungsvorgang muss die Einhausung geschlossen sein. Überlange Teile dürfen nicht verzinkt werden.

- c) Die beim Verzinkungsvorgang entstehenden Stäube, Gase und Dämpfe sind zu erfassen und einem filternden Entstauber zuzuführen.  
Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben und Instand zu halten, dass die in Nr. 3.1.2.2 genannten Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub im Dauerbetrieb nicht überschritten werden.  
Das Reingas ist über die Emissionsquelle E2 abzuleiten.
- d) Der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des filternden Entstaubers ist gemäß den Angaben des Herstellers vorzunehmen. Für den Betrieb und die Wartung der Entstaubungsanlage ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 2264 (Juli 2001) und der vom Lieferer gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen.
- e) Durch geeignete Maßnahmen, wie Differenzdruckmessung oder regelmäßige Sichtkontrolle, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des filternden Entstaubers ständig gewährleistet ist. Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Für den filternden Entstauber ist stets in ausreichender Menge Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.
- f) Die Staubsammelbehälter am Entstauber müssen staubdicht angeschlossen sein. Der Entstauber muss beim Wechseln oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die abgeschiedenen Feststoffe müssen in staubdicht geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- g) Der anfallende Filterstaub darf betriebsintern nicht dem Flussmittelbad zugegeben werden. Der Filterstaub ist extern zu entsorgen.
- h) Die Brenner der Zinkbad-Beheizung dürfen nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden.
- i) Die Feuerungswärmeleistung der Zinkbad-Beheizung darf bei Einsatz von Erdgas im Dauerbetrieb 1,2 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 120 m<sup>3</sup>/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert  $H_u$  von 36000 kJ/m<sup>3</sup>.  
Die Emissionen der Feuerung sind in einem Wärmetauscher über die Emissionsquelle E3 abzuleiten.
- j) Die Feuerungsanlage der Zinkbad-Beheizung fällt in die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister ist die Inbetriebnahme der Feuerung bekannt zu geben. Aufzeichnungen des Bezirkskaminkehrermeisters sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- k) Die in den Feuerungsabgasen der Zinkbad-Beheizung enthaltene Wärmeenergie ist in einem Wärmetauscher soweit wie möglich zu nutzen.

#### 3.1.1.3 Chemikalienlager (BE3)

Die verdrängte Luft aus beiden 30 m<sup>3</sup>-Lagerbehältern (Frischsäure und Altbeize) sind in die gekapselte Vorbehandlungshalle abzuführen.

#### 3.1.1.4 Zusatzheizung der Tauchbäder (BE4)

- a) Der Brenner der Zusatzbeheizung für die Tauchbäder und der Gebäudeheizkörper darf nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden.
- b) Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzbeheizung darf bei Einsatz von Erdgas im Dauerbetrieb 250 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 25 m<sup>3</sup>/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert Hu von 36000 kJ/m<sup>3</sup>. Die Emissionen der Feuerung sind über die Emissionsquelle E4 abzuleiten.
- c) Die Feuerungsanlage der Zusatzbeheizung fällt in die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister ist die Inbetriebnahme der Feuerung bekannt zu geben. Aufzeichnungen des Bezirkskaminkehrermeisters sind dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### 3.1.2 Emissionsbegrenzungen

- 3.1.2.1 Im gereinigten Abgas der Emissionsquelle E1 (Wäscher, Vorbehandlung) darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden.

dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als HCl 10 mg/m<sup>3</sup>

- 3.1.2.2 Im gereinigten Abgas der Emissionsquelle E2 (filternder Entstauber) dürfen die folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Gesamtstaubgehalt 5 mg/m<sup>3</sup>

dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als HCl 10 mg/m<sup>3</sup>

- 3.1.2.3 Die Nr. 3.1.2.1 und Nr. 3.1.2.2 dieses Bescheids festgelegten Massenkonzentrationen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

### 3.1.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 3.1.3.1 Die gereinigten Abgase aus den Emissionsquellen E1 und E2 sowie die Abgase aus den Emissionsquellen E3 und E4 sind jeweils durch einen Schornstein mit einer Höhe von 16 m über Erdgleiche, entsprechend 4,4 m über Traufe, ins Freie abzuleiten.

- 3.1.3.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

- 3.1.3.3 Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.

### 3.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.1.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Verzinkerei ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob die in Nr. 3.1.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Anmerkung:

Bezüglich der Erdgasfeuerungen wird auf die Zuständigkeit des Bezirkskaminkehrermeisters verwiesen.

- 3.1.4.2 Die Messungen in Nr. 3.1.4.1 dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.1.4.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- a) Für die Durchführung der Einzelmessung sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinien VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.  
Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
  - b) Bei der Durchführung der Messung ist zu beachten, dass beim Stückverzinken die Emissionen abhängig von der Gesamtoberfläche des Verzinkungsgutes und dabei treten erfahrungsgemäß die höchsten Emissionen nicht bei der im Genehmigungsbescheid festgelegten Höchstleistung der Anlage (Tonnen je Stunde) auf. Die Messungen sind deshalb während der Vorbehandlung und des Verzinkens von möglichst einheitlichem Gut je Probenahme durchzuführen, wobei die Summe der Probenahmen einen repräsentativen Querschnitt der Produktpalette des jeweiligen Verzinkungsbetriebes darstellen muss.
  - c) Für die Emissionsquellen E2 gilt: Das Ergebnis der Einzelmessungen ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln. Die Messzeit entspricht der Summe der Eintauchzeiten und muss in der Regel eine halbe Stunde betragen. Die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad, wobei fünf bis zehn Tauchvorgänge zu einer Messung zusammenzufassen sind.  
Die Messintervalle sind im Messbericht zu erläutern.
  - d) Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.
  - e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
  - f) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 3.1.4.4 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.
- 3.1.4.5 Betriebsstörungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung sind die angeschlossenen Bereiche abzufahren bzw. außer Betrieb zu nehmen.

### 3.1.5 Stilllegung

- 3.1.5.1 Beim Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebs der neuen Feuerverzinkerei ist die bisherige Verzinkerei (Altanlage) dauerhaft außer Betrieb zu nehmen.

### 3.2 Brandschutz

- 3.2.1 Es ist eine Brandmeldeanlage gemäß Nr. 5.12.8 der Industriebau-Richtlinie zu installieren.
- 3.2.2 Gemäß Nr. 5.12.3 der Industriebau-Richtlinie ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestimmen.
- 3.2.3 Bezüglich Nr. 3.2.1 und Nr. 3.2.2 ist das bestehende Brandschutzkonzept zu ergänzen. Dieses Brandschutzkonzept wird Bestandteil des Bescheids.
- 3.2.4 Die Feuerwehrezufahrt ist gemäß DIN 14090 herzustellen (Radius beachten).
- 3.2.5 Feuerlöscher und Löscheinrichtungen sind nach den derzeitigen Richtlinien vorzuhalten.

### 3.3 Arbeitsschutz

- 3.3.1 Die Anlage und die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe in gefahrdrohender Menge nicht frei werden. Frei werdende Gefahrstoffe sind an ihrer Austrittsstelle vollständig zu erfassen und durch geeignete Absaugvorrichtungen gefahrlos abzuführen.
- 3.3.2 Die den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3.3 Die Notausgänge und Fluchtwege sind in angemessener Form, gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.3.4 Die technischen Arbeitsmittel sind nach Maßgabe der Betriebssicherheitsverordnung zu betreiben.
- 3.3.5 Im Arbeits- und Verkehrsbereich liegende Leitungen und Anlagenteile für heiße Medien sind so abzudecken bzw. zu isolieren, dass Verbrennungen ausgeschlossen sind.
- 3.3.6 Hochgelegene Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Schieber und Stell- bzw. Dosiereinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie ohne zusätzlich Hilfsmittel bedient werden können.
- 3.3.7 Für die eingesetzten bzw. frei werdenden Gefahrstoffe sind geeignete Feuerlöscher in angemessener Zahl bereit zu stellen. Informationen über geeignete Löschmittel sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.
- 3.3.8 Durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei sind auch Inbetriebnahme, die Wartung und Instandsetzung der Anlagenteile zu berücksichtigen.  
Die Beurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorzunehmen.



3.3.9 Für explosionsgefährdete Bereiche im Betrieb ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV zu erstellen. Dieses Explosionsschutzdokument ist dem Landratsamt Rosenheim nach Erstellung vorzulegen.

### 3.4 Baurecht

3.4.1 Die Freiflächen sind gemäß den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans zu gestalten.

3.4.2 Der Kamin liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Hierfür wird eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilt.

### 3.5 Eigenüberwachung

3.5.1 Der Betreiber hat die Anlage durch einen externen privaten Gutachter überwachen zu lassen. Der externe private Gutachter hat vor Ort die Übereinstimmung der bestehenden Anlage mit

- den Anforderungen des BImSchG und der relevanten Verordnungen zum BImSchG,
  - den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (insb. den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen), bzw. bei durch Anzeige übergeleiteten Altanlagen mit den Baugenehmigungen / abfallrechtlichen Genehmigungen und gewerberechtlichen Genehmigungen,
  - den immissionsschutzrechtlich genehmigten Antragsunterlagen,
  - den Anzeigen nach § 15 BImSchG (bzw. vor 15.10.1996 § 16 BImSchG) und den zugrunde liegenden Unterlagen
  - den nach § 17 BImSchG ergangenen nachträglichen Anordnungen oder sonstigen nach dem BImSchG und seinen Verordnungen ergangenen Entscheidungen
- zu überprüfen.

Der Prüfbereich umschließt hierbei insbesondere die Bereiche:

- Luftreinhaltung,
- Lärm- und Erschütterungsschutz,
- Schutz und Vorsorge vor sonstigen Gefahren im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG,
- Anlagensicherheit (soweit dieser Bereich nicht im Rahmen der Vor-Ort-Inspektion entsprechend § 16 der Störfall-Verordnung geprüft wird),
- effizienter Energieeinsatz und
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung.

#### Hinweis:

Das Überwachungsregime nach der 12. BImSchV sowie die Durchführung der in Bescheiden geforderten Messungen bleiben hiervon unberührt.

3.5.2 Die Grundlage für die Überwachung bilden insbesondere

- das BImSchG und die relevanten Verordnungen zum BImSchG,
- die anlagenspezifischen Unterlagen, wie Bescheide, Anzeigen, Antragsunterlagen oder Baugenehmigungen sowie
- aktuelle diskontinuierliche/kontinuierliche Messergebnisse oder Ergebnisse der von Betreiber selbst durchzuführenden Analysen.

Die für die Überwachung erforderlichen anlagenspezifischen Unterlagen hat der Betreiber dem externen privaten Gutachter zur Verfügung zu stellen.

- 3.5.3 Als externe private Gutachter dürfen grundsätzlich nur die im Folgenden Genannten herangezogen werden:
- zugelassene Messstellen nach § 26 BImSchG,
  - Sachverständige nach § 29a BImSchG,
  - für den jeweiligen Aufgabenbereich bestellte Sachverständige nach § 36 GewO oder
  - von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, (DAU GmbH) akkreditierte bzw. zugelassene Stellen.

Überwachungstätigkeiten von anderen Gutachtern werden nur nach vorheriger Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern akzeptiert.

Der externe private Gutachter muss für die durchzuführenden Überwachungsaufgaben über ausreichende Fachkunde verfügen.

Ein externer privater Gutachter darf nicht beauftragt werden, wenn er nach den Grundsätzen der Art. 20, 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Ablehnung von Amtsträgern wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er den Anlagenbetreiber bereits bei Planung, Errichtung oder Betrieb der Anlage unterstützt hat.

Hinweis:

Ein als Umweltgutachter akkreditierter Gutachter, kann im Rahmen der EMAS-Validierung auch die in Auflage 3.4.1 geforderte Vor-Ort-Überwachung durchführen. In diesem Fall müssen die in Auflage 3.4.4 genannten Informationen des Überwachungsberichtes im Bericht über die Validierung enthalten und gekennzeichnet sein. Dieser Bericht ist der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

- 3.5.4 Über das Ergebnis der Überwachung ist vom externen privaten Gutachter ein Bericht erstellen zu lassen.

Dem Überwachungsbericht müssen insbesondere folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Prüfungsgegenstand
  - o Wurde die gesamte Anlage überprüft bzw., falls nicht, welche Anlagenteile wurden überprüft,
  - o sofern – z.B. auf Grund ihrer Größe - nicht die komplette Anlage überwacht werden soll, ist der Prüfumfang vorab einvernehmlich mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen
- Für die Überwachung herangezogene Unterlagen
- Entsprach die Anlage dem rechtlich relevanten Zustand, insb. dem genehmigten bzw. angezeigten Stand?
- Welche Mängel wurden vorgefunden und welcher konkrete Handlungsbedarf besteht?

Der Bericht über die Überwachungstätigkeit und das Überwachungsergebnis sind erstmals ein, zwei, drei Jahr/Jahre nach Durchführung der Schlussabnahme und anschließend wiederkehrend im Abstand von einem, zwei, drei Jahr/Jahren der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

- 3.5.5 Die jeweiligen Überwachungstermine sind der Regierung von Oberbayern mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

### 3.6 Kostenentscheidung

- 3.6.1 Die Gabriel & Rakusch GbR hat die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 19.705,- Euro erhoben. An Auslagen sind bislang 186,45 Euro angefallen.

### Gründe:

#### I.

Die Gabriel & Rakusch GbR (künftig Antragstellerin genannt) betreibt auf dem Betriebsgelände Carl-Zeiss-Straße 30, 83052 Bruckmühl eine Anlage zum Feuerverzinken. Die bisherige Anlage entspricht nicht mehr den Anforderungen. Mit Schreiben vom 08.02.2007 beantragte die Antragstellerin die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Verzinkungsanlage in Form eines neuen Produktionsgebäudes. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Bescheid vom 23.04.2007 wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, nachdem der Markt Bruckmühl dem Vorhaben mit Beschluss vom 20.03.2007 zugestimmte.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange waren sämtlich positiv, sofern etwaige Auflagen eingehalten werden.

#### II.

#### **1 Zuständigkeit**

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheids zuständig.

#### **2 Genehmigungserfordernis**

- 2.1 Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG und Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Nach Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Anlagen zum Aufbringen metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern genehmigungspflichtig, wenn sie einen Durchsatz von 2 Tonnen Rohgut je Stunde oder mehr haben. Die geplante Anlage soll eine Produktionsleistung von 6 Tonnen Rohgut je Stunde haben. Der Neubau der Produktionshalle ist dabei als wesentliche Änderung einzustufen.

#### **3 Auslegungsverzicht**

- 3.1 Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden. Die Antragstellerin hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Zudem sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1

BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen, da die neue Produktion auf dem Stand der Technik erfolgt.

#### **4 Nebenbestimmungen**

- 4.1 Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BlmSchG und aus einer nach § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

#### **5 Kostenentscheidung**

- 5.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der aktuellen Fassung. Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 25 Mio. Euro eine Gebühr von 15.750,- Euro zuzüglich 4 vom Tausend der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten vor.
- Der Betrag ist gemäß Tarifnummer 8.II.0/1.3.1 zu erhöhen um den auf 75% verminderten, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre. Die Investitionskosten betragen 3,2 Mio. Euro. Somit ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 19.705,- Euro. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus:
- 15.750,- Euro (Grundgebühr)
  - 2.800,- Euro (4 vom Tausend der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Investitionskosten)
  - 1.125,- Euro (75 vom Hundert der für die Baugenehmigung zu erhebenden Kosten)
  - 30,- Euro (Befreiung vom B-Plan für den Kamin)
- an Auslagen sind bislang 186,45 Euro (183,- Euro für die Begutachtung des Vorhabens durch das GAA, 3,45 Euro für die Zustellung dieses Bescheids per Postzustellungsurkunde) angefallen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

F. Hilger